

Inhalt

| | | | |
|--|----------|--|----------|
| Mineralische Ersatzbaustoffe | 1 | Merkblatt Gleisschotter des LfU | 3 |
| Notifizierungsverfahren im PDF-Format | 2 | SAM rezertifiziert | 3 |
| Hospitation der SGD-Nord | 2 | Restplätze im Workshop 1 | 3 |



Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) regelt seit dem 1. August 2023 die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihren Einbau in technische Bauwerke. Dabei stellt sich

die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen mineralische Abfälle, die gemäß den Vorgaben der Verordnung verwendet werden, ihre Abfalleigenschaft verlieren können.

Das Bundesumweltministerium will diese Frage künftig durch eine Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (kurz Abfallende-Verordnung) beantworten. Dazu wurde Ende Dezember 2023 ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Darin heißt es, aufgrund der Vorgaben in Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müsse die künftige Verordnung im Hinblick auf die Entlassung von Materialien aus dem Abfallregime gewährleisten, dass die weitere Verwendung dieser Materialien insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt führe. Deshalb kämen für das Ende der Abfalleigenschaft nur solche mineralischen Ersatzbaustoffe in Betracht, bei denen aufgrund fehlender bzw. sehr geringer Schadstoffbelastung grundsätzlich nicht von nachteiligen Veränderungen für Boden und Grundwasser auszugehen sei. Dies betreffe folgende Ersatzbaustoffe, die nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV prinzipiell uneingeschränkt, d. h. auch unter ungünstigen Bedingungen, in technischen Bauwerken eingebaut werden dürften:

- Bodenmaterial der Materialklasse BM-0,
- Bodenmaterial der Materialklassen BM-0* und BM-F0* (bei zulässiger Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV),

- Baggergut der Materialklasse BG-0,
- Baggergut der Materialklassen BG-0* und BG-F0* (bei zulässiger Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV),
- Gleisschotter der Materialklasse GS-0 (bei zulässiger Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV),
- Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1 (bei zulässiger Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV) und
- Ziegelmaterial der Materialklasse ZM (bei zulässiger Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV).

Bis zur Einführung einer entsprechenden bundeseinheitlichen Abfallende-Verordnung hat das rheinland-pfälzische Klimaschutzministerium durch Schreiben vom 11.12.2023 festgelegt, dass in Rheinland-Pfalz die Abfalleigenschaft bei folgenden, gemäß ErsatzbaustoffV güteüberwachten Ersatzbaustoffen endet:

- Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1,
- Bodenmaterial der Materialklassen BM-0, BM-0*, BM-F0* und BM-F1.
- Baggergut der Materialklassen BG-0, BG-F0* und BG-F1 (BG-0* ist im Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt, wohl aber auch erfasst).

Das Schreiben ist zu finden unter: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Abfall_und_Boden/Kreislaufwirtschaft_Produktionsintegrierter_Umweltschutz_Produktverantwortung/Abfallrecht/20231211_MKUEM_Rundschreiben_Endeder_Abfalleigenschaft_Boden_Bauschutt.pdf.

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer
Telefon: 06131 98298-30
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Notifizierungsverfahren im PDF-Format

Nach der Ende 2023 im sog. Trilogverfahren zwischen Europäischem Parlament, Rat und EU-Kommission gefundenen politischen Einigung zur Novelle der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) wird die novellierte Verordnung erst zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung bzw. nach dem Inkrafttreten anwendbar sein, das heißt voraussichtlich im zweiten Quartal 2026. Erst dann gilt auch das elektronische Notifizierungsverfahren gemäß den von der EU-Kommission noch zu veröffentlichenden Standards. Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch das Papierverfahren nach der bisherigen VVA anzuwenden.

Bereits heute fordern allerdings einige EU-Mitgliedstaaten, dass ihnen die Notifizierungsunterlagen zusätzlich als PDF-Datei zu übersenden sind.

Ein Beispiel hierfür ist Litauen. Hier werden Notifizierungen nur bearbeitet, wenn die pdf-Datei vorliegt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die SAM zur Vermeidung von Verzögerungen bei notifizierten Abfallexporten, dass die vollständigen Notifizierungsunterlagen bei ihr nicht nur in Papierform eingereicht, sondern nach Möglichkeit zusätzlich auch als PDF-Datei an notifizierung@sam-rlp.de übersandt werden.



Bild: Pixabay

Dr. Olaf Kropp

Geschäftsführer

Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Hospitation der SGD-Nord bei der SAM

Ein Erfahrungsbericht

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bietet in ihrer Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz die Ausbildung für den höheren technischen Dienst zur/m technischen Assessor/in an. Als Referendarinnen werden wir, Frau Jessica Huntscha und Frau Martina Strahl, zur Zeit als technische Assessorinnen für den Bereich Umwelt ausgebildet. Wir durften im Zeitraum vom 02.-19.01.2024 bei der SAM GmbH in Mainz hospitieren. Wir erhielten Einblick in alle Arbeitsbereiche der SAM:

- Nachweisverfahren (Vorab- und Verbleibskontrolle, Registerführung),
- Abfallverbringung (national, grenzüberschreitend [Notifizierung]),
- Anzeige- und Erlaubnisverfahren und
- Erstellung der Sonderabfallbilanz.

Wir lernten sowohl die Vorgehensweise bei Standardfällen als auch die Vorgehensweise bei Sonderfällen bis hin zur Behandlung von ordnungswidrigem oder strafbarem Verhalten kennen.

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle und einer IED-Inspektion haben wir auch die praktische Arbeit außerhalb der SAM erlebt.

Außerdem wurde uns das implementierte Qualitäts- und Umweltmanagement der SAM vorgestellt, das uns in Verbindung mit der fast ausschließlich papierlosen Arbeitsweise mit hohem Digitalisierungsgrad sehr gut gefallen hat. Die Mitarbeiter der SAM haben uns ihr Wissen kompetent vermittelt und uns sehr gut durch unsere Zeit begleitet. Vielen Dank für die informative und kurzweilige Zeit bei der SAM.

Martina Strahl

Jessica Huntscha

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord



Bild: SGD Nord

Überarbeitetes Merkblatt „Gleisschotter“ des LfU veröffentlicht

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung hat das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) auch das Merkblatt „[Entsorgung von Gleisschotter](#)“ aus dem Jahr 2007 neu überarbeitet.

Beim Merkblatt handelt es sich um eine Ergänzung zur DB Netz AG Richtlinie 880.4010. Es werden auf die wichtigsten Konventionen bei Vorerkundung, Probenahme, Untersuchung, Einstufung und Entsorgung hingewiesen.

Wesentliche Neuerung im neuen Gleisschottermerkblatt sind die an die Ersatzbaustoffverordnung angelehnten Abgrenzungswerte für Herbizide zur

Einstufung des Gleisschotter als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall sowie dessen Eingruppierung in die Deponieklassen

für die Deponien in RLP. Schließlich werden maximale Herbizidgehalte für die Nutzung von nicht gefährlichem Gleisschotter bei der Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen festgelegt.

Dirk Lorig

Vorabkontrolle

Telefon: 06131 98298-56

E-Mail: dirk.lorig@sam-rlp.de

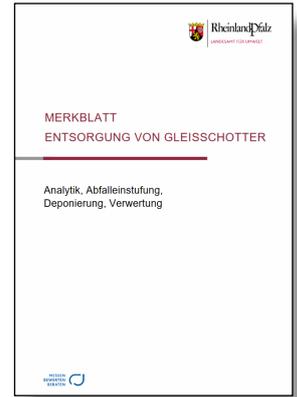


Bild: SAM



Bild: SAM

SAM rezertifiziert

Qualitätsmanagement als wirksam bestätigt

Seit dem Jahr 1999 gibt es bei der SAM ein integriertes Qualitäts- und Umwelt-Managementsystem. In diesem Jahr war zur Zertifizierung des Qualitätsmanagements

Managementsystem ist vollständig wirksam und erfüllt die Anforderungen der genannten Norm. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.“

Deshalb konnte die DQS GmbH der SAM ein neues Zertifikat ausstellen, das auf der [SAM-Web-site](#) eingestellt ist.

der SAM ein Wiederholungsaudit erforderlich. Erneut konnte die Auditgesellschaft die Rezertifizierung entsprechend der Regelwerke ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 empfehlen. Dabei kommt die DQS in ihrem Bericht zu folgendem Ergebnis: „Das

Maximilian Hohmann

Qualitätsmanagement

Telefon: 06131 98298-16

E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de

Frühlings-Highlight im SAM-Seminarprogramm

Am 13. März 2024 beginnt für die SAM das Seminarjahr 2024. Mit dem Workshop 1 „Abfallrechtliche Nachweisführung“ werden den Teilnehmenden u. a. wichtige Grundlagen zu den Nachweispflichten, zu der Vorab- und Verbleibskontrolle der Abfallentsorgung und zu dem Führen von Registern vermittelt. Da es nur noch ein paar wenige freie Plätze gibt,

sollten Interessierte nicht allzu lange warten und sich unter <https://sam-rlp.de/service/seminare/> anmelden.

Maximilian Hohmann

Vermeidung, Verminderung, Verwertung

Telefon: 06131 98298-16

E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter